

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Zusammenarbeit zwischen den Geschäftsbereichen Seiltechnik sowie Kabeltechnik der Gruppe Brugg und Personaldienstleistern

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Personalvermittlungsgeschäfte zwischen dem Personaldienstleister und der dem Geschäftsbereich Seiltechnik sowie Kabeltechnik der Gruppe Brugg. Mit der Eingabe von Kandidatendossiers durch den Personaldienstleister an die Geschäftsbereiche Seiltechnik oder Kabeltechnik der Gruppe Brugg gelten diese AGB für vollumfänglich anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personaldienstleisters sind hiermit ausdrücklich wegbedungen. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB wird auf dem Internet publiziert. Eine Hardcopy kann bezogen werden.

Diese AGB gelten nicht für die Personalvermittlung auf Mandatsbasis. Solche Mandate bilden bei den Geschäftsbereichen Seiltechnik sowie Kabeltechnik der Gruppe Brugg die Ausnahme und unterliegen einem separaten Vertrag.

2 Leistungsumfang und Pflichten des Personaldienstleisters

Der Personaldienstleister übernimmt für die Geschäftsbereiche Seiltechnik sowie Kabeltechnik der Gruppe Brugg die Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen auf Erfolgsbasis. Der Personaldienstleister hat den/die vorgeschlagenen Kandidaten, welche er für eine Vakanz empfiehlt, mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch auf Eignung geprüft, bevor er ein komplettes Dossier (Beschreibung des Kandidaten, Kopie des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufes, alle Zeugnisse, Diplome und weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen) an die Geschäftsbereiche Seiltechnik oder Kabeltechnik der Gruppe Brugg sendet.

Der Personaldienstleister gewährleistet, dass er über folgendes verfügt:

- eine gültige Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV, SR 823.111);

und für die Vermittlung ins Ausland

- eine gültige Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)

Die Personalvermittlung erfolgt auf Basis von Erfolgshonoraren und verleiht dem Personaldienstleister kein exklusives Vermittlungsrecht. Den Geschäftsbereichen Seiltechnik sowie Kabeltechnik der Gruppe Brugg steht es zu, in Bezug auf die betreffende Stelle selbständig tätig zu werden und andere Personaldienstleister beizuziehen.

Die Geschäftsbereiche Seiltechnik sowie Kabeltechnik der Gruppe Brugg behalten sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle von Verletzungen der vorliegenden Bedingungen, entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit dem Personaldienstleister zu verzichten.

3 Vermittlungsgebühr / Konditionen

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen den Geschäftsbereichen Seiltechnik oder Kabeltechnik der Gruppe Brugg und dem durch den Personaldienstleister für die ausgeschriebene Stelle rekrutierten Kandidaten verpflichteten sich die beiden Geschäftsbereiche zur Bezahlung einer Vermittlungsgebühr. Die Vermittlungsgebühr richtet sich nach dem Bruttojahressalär (fix), das zwischen den Geschäftsbereichen Seiltechnik oder Kabeltechnik der Gruppe Brugg und dem vom Personaldienstleister platzierten Kandidaten entsprechenden Arbeitsvertrag vereinbart wird. Es sieht wie folgt aus:

Bruttojahressalär (fix)	Vermittlungsgebühr
bis CHF 100'000.-	max. CHF 11'000.-
bis CHF 150'000.-	max. CHF 14'000.-
bis CHF 200'000.-	max. CHF 18'000.-

Einmalige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel wie Eintrittsboni, Transferzahlungen, Zahlungen an die Pensionskassen, Umzugsentschädigungen etc. gelten nicht als Bestandteil des fixen Bruttojahressalärs. Ebenso nicht Bestandteil des Bruttojahressalärs (fix) sind variable Salärkomponenten wie z. B. ein Variable Pay, Spesenvergütungen, Essensentschädigungen, etc.

Die vereinbarte Vermittlungsgebühr versteht sich immer ohne Schweizer Mehrwertsteuer oder eine vergleichbare ausländische Umsatzsteuer. Die Bezahlung aller anderen Steuern sowie weiterer Aufwendungen oder Gebühren obliegen dem Personaldienstleister.

Die Vermittlungsgebühr wird vom Personaldienstleister zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen dem Kandidaten und den Geschäftsbereichen Seiltechnik oder Kabeltechnik der Gruppe Brugg mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen erstellt.

4 Rückzahlung / Erfolgsgarantie

Eine Rückzahlung der Vermittlungsgebühr vom Personaldienstleister an die Geschäftsbereiche Seiltechnik oder Kabeltechnik der Gruppe Brugg erfolgt in den folgenden Fällen:

- 1) Vermittelter Kandidat tritt die Stelle nicht an:
Rückerstattung vom 100% der Vermittlungsgebühr innerhalb von 30 Tagen.
Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jene Fälle, bei welchen der Kandidat durch das Verschulden der Geschäftsbereiche Seiltechnik oder Kabeltechnik der Gruppe Brugg seine Stelle nicht antreten kann.
- 2) Auflösung des Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit (max. 3 Monate in der Schweiz), und zwar unabhängig davon, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von den Geschäftsbereichen Seiltechnik oder Kabeltechnik der Gruppe Brugg und / oder dem Kandidaten verlangt wird bzw. aus welchen Gründen: Rückerstattung 50% der Vermittlungsgebühr innerhalb von 30 Tagen.
Bei einer fristlosen Kündigung durch die Geschäftsbereiche Seiltechnik oder Kabeltechnik der Gruppe Brugg (grobcs Fehlverhalten oder ähnliche Gründe, die durch den Kandidaten verursacht sind) beträgt die Rückerstattung 75% der Vermittlungsgebühr.
- 3) Personaldienstleister behält Informationen zurück, die bei ihrer vollständigen Offenlegung dazu geführt hätten, dass die Geschäftsbereiche Seiltechnik oder Kabeltechnik der Gruppe Brugg den Kandidaten nicht eingestellt hätten. Dies gilt auch im Falle von Informationen, die dem Personaldienstleister hätten bekannt sein müssen, wenn er seine Sorgfaltspflichten wahrgenommen hätte. Rückerstattung von 100% der Vermittlungsgebühr innerhalb von 30 Tagen.
Zudem behalten sich die Geschäftsbereiche Seiltechnik sowie Kabeltechnik der Gruppe Brugg in solchen Fällen das Recht vor, vom Personaldienstleister eine Entschädigung für die höheren effektiven Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu fordern.

5 Datenschutz

Der Personaldienstleister verpflichtet sich zur absoluten Diskretion. Informationen werden in jedem Fall nur mit schriftlicher Einwilligung von den Geschäftsbereichen Seiltechnik oder Kabeltechnik der Gruppe Brugg oder des Kandidaten weitergeleitet. Informationen, die allgemein zugänglich sind, sind davon nicht betroffen.

6 Schlussbestimmungen

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Personaldienstleister und den Geschäftsbereichen Seiltechnik sowie Kabeltechnik der Gruppe Brugg ist Brugg AG. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.